

Pfändungspfandrecht: Lösung

Ausgangspunkt: Gem. § 804 III ZPO geht das zuerst begründete Pfändungspfandrecht dem später begründeten Pfändungspfandrecht vor.

=> Welches Pfandrecht wurde als erstes wirksam?

1. Wirksamkeit der Pfändung für G1 am 1.9.2013

- Titel war nicht wirksam zugestellt (N war keine taugliche Adressatin einer Ersatzzustellung nach § 178 I Nr. 1 ZPO)
- Aber: Fehlende Zustellung ist (trotz § 750 I ZPO) kein Nichtigkeitsgrund für nachfolgende Vollstreckungsakte, sondern begründet nur Erinnerung => Auswirkung auf das Pfändungspfandrecht?
- Öffentlich-rechtliche Theorie: Pfändungspfandrecht entsteht alleine durch wirksame Verstrickung => am 1.9. entstanden
- Gemischte Theorie: Pfändungspfandrecht setzt Einhaltung der wesentlichen Verfahrensvorschriften voraus => erst am 1.10. entstanden

2. Pfändung für G2 am 10.9.2013: Definitiv wirksam (incl. Pfandrecht)

3. Ergebnis:

- Öffentlich-rechtliche Theorie: G1 erhält € 1.500, G2 € 500.
- Gemischte Theorie: G2 erhält € 2.000, G1 nichts

Pfändungspfandrecht an fremden Sachen

- Öffentlich-rechtliche Theorie:
 - Pfändungspfandrecht setzt lediglich wirksame Verstrickung voraus
 - Eigentum des Schuldners nicht nötig => (+)
 - Aber: Pfändungspfandrecht nach dieser Theorie kein Recht zum Behaltendürfen des Erlöses (sondern Forderung des Gläubigers gegen den Eigentümer der Sache nötig) => (-)
- Gemischt privat-öffentlich-rechtliche Theorie:
 - Pfändungspfandrecht setzt Eigentum des Schuldners an der Sache (und wirksame Verstrickung) voraus => (-)
 - Kein gutgläubiger Erwerb (§ 1207 BGB), da kein Erwerb durch Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
 - Daher kein Pfändungspfandrecht als Recht zum Behaltendürfen des Erlöses

Sachpfändung: Verwertung der Sache

- Grundsatz: Verwertung durch Öffentliche (Zwangs)-Versteigerung (§ 814 ZPO)
 - Zuständig: Gerichtsvollzieher (§ 814 I ZPO) => Hoheitliche Versteigerung
- Zwei Wege der Öffentlichen Versteigerung (§ 814 II ZPO):
 - Präsenzversteigerung (Nr. 1)
 - Versteigerung im Internet (Nr. 2 i.V.m. BayIntVerstVO) => <http://www.justiz-auktion.de>
- Andere Wege der Verwertung:
 - Geld: Unmittelbare Ablieferung beim Gläubiger (§ 815 ZPO)
 - Wertpapiere: Freihändiger Verkauf zum Börsenpreis (§ 821 ZPO)
 - Freie Verwertung auf Antrag von Schuldner oder Gläubiger (§ 825 I ZPO): z.B. durch freihändigen Verkauf oder Versteigerung bei ebay; möglich auch: Übertragung auf den Gläubiger unter Anrechnung auf die Titelforderung
 - Versteigerung durch andere Person (z.B. privates Auktionshaus) auf Antrag von Schuldner oder Gläubiger (§ 825 II ZPO) => dann keine Zwangsversteigerung, sondern „normale“ Versteigerung nach BGB

Zwangsversteigerung (§§ 814 ff. ZPO): Ablauf

1. Öffentliche Versteigerung durch GVZ (§ 816 ZPO) => Gebote
2. Zuschlag zum höchsten Gebot
 - Vollstreckungsrechtliches Rechtsverhältnis GVZ-Ersteher (≈ Kaufvertrag)
 - Rechtsgrund für Leistungsaustausch zwischen GVZ und Ersteher
 - Mindestgebot (§ 817a ZPO): Hälfte des Verkehrswerts (=> Erinnerung)
3. Zahlung des Erlöses durch Ersteher an GVZ
 - Barzahlungspflicht (§ 817 II ZPO)
 - Gilt als Zahlung des Schuldners an den Gläubiger (§ 819 ZPO)
 - Dingliche Surrogation anstelle der gepfändeten Sache (§ 1247 S. 2 BGB)
4. Ablieferung der Sache an den Ersteher
 - Hoheitliche Eigentumsübertragung
 - Enthält auch Rechtsgrund gegenüber evtl. Dritteigentümer
5. Auskehr des Erlöses an den Gläubiger (nach Abzug der Kosten)
 - Hoheitliche Eigentumsübertragung
 - Rechtsgrund: Pfandrecht (gemischte Th.) bzw. Forderung (ö-r. Th.)

=> Gläubiger darf Erlös bereicherungsrechtlich nur behalten, wenn die Titelforderung bestand und die gepfändete Sache dem Schuldner gehörte

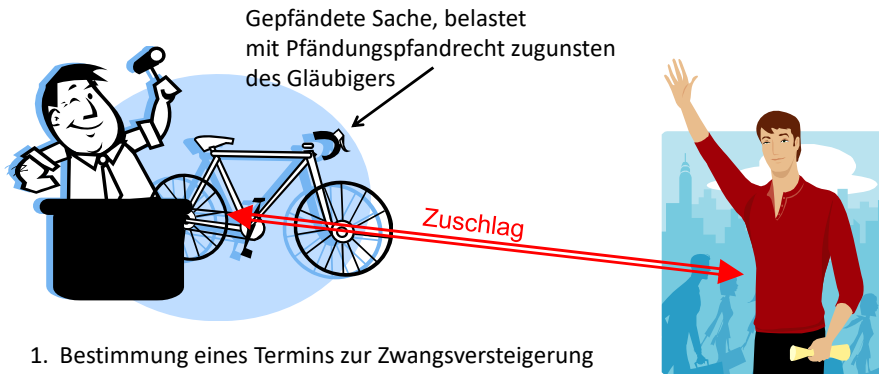
Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 851 ff.

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, §§ 62 ff.

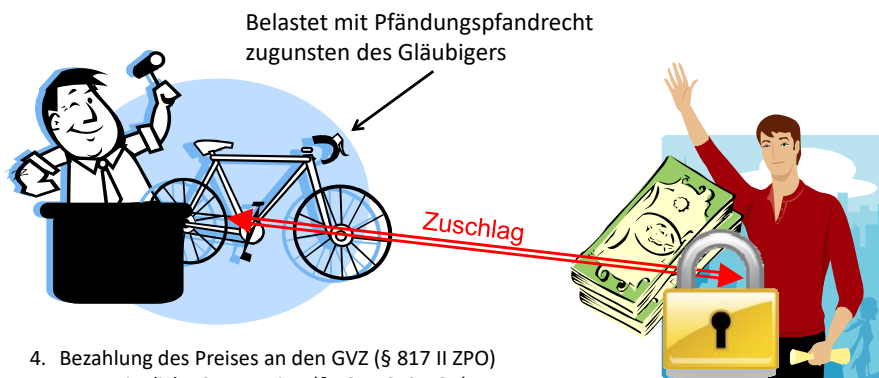
Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, §§ 814 ff.

Zwangsversteigerung: Ablauf I



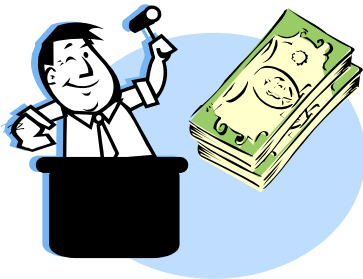
1. Bestimmung eines Termins zur Zwangsversteigerung
2. Gebote der Bieter (ab Mindestgebot, § 817a ZPO)
3. Zuschlag des GVZ zum Höchstgebot ($\approx$ ö-r Vertrag)
 - Verpflichtung des Ersteher zur Barzahlung
 - Verpflichtung des GVZ zur Übereignung

Zwangsversteigerung: Ablauf II



4. Bezahlung des Preises an den GVZ (§ 817 II ZPO)
 - Dingliche Surrogation (§ 1247 S. 2 BGB)
 - Pfändungspfandrecht besteht am Erlös fort
5. Ablieferung der Sache an den Ersteher
 - Zuweisung des Eigentums durch Hoheitsakt
 - Hoheitsakt enthält Rechtsgrund i.S.v. § 812 BGB

Zwangsversteigerung: Ablauf III



6. Auskehr des Erlöses an Gläubiger

- Dinglich wirksamer Hoheitsakt
- Rechtsgrund für Übertragung:
 - Gemischte Theorie: Pfändungspfandrecht
 - Ö-r Theorie: Titelforderung des Gläubigers

Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)

- Hintergrund: Formalismus des Vollstreckungsverfahrens kann dazu führen, dass trotz Einhaltung des ordnungsgemäßen Verfahrens Rechte Dritter durch die ZV beeinträchtigt werden
 - Insbesondere Eigentum, Sicherungseigentum oder Eigentumsvorbehalt
 - Aber auch schuldrechtliche Herausgabeansprüche (z.B. § 546 BGB)
 - Oder Forderungen (obwohl Pfändung ins Leere geht => Zerstörung des Rechtsscheins wirksamer Pfändung)
- Ziel der Klage (=Antrag):

„Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem [genau bezeichneten Titel] in [genau bezeichneten Gegenstand] wird für unzulässig erklärt.“

=> Gestaltungsurteil

=> Beklagter = Vollstreckungsgläubiger
- Urteilswirkung: § 775 Nr. 1 ZPO => Einstellung der ZV in den Gegenstand = Freigabe durch den GVZ
- Insolvenzrechtliche Parallele: Aussonderung (§ 47 InsO) bzw. Ersatzaussonderung (§ 48 InsO)

Literatur:

Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1396 ff. (mit kl. Fällen)

Gaul/ Schilken/ Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, § 41, Rn. 1 ff.

Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht, § 771, Rn. 1 ff.

Drittwiderspruchsklage: Zulässigkeit

- I. Statthaftigkeit
 - Gegen konkreten Akt der Zwangsvollstreckung (in Sachen oder Rechte)
 - Bei Berufung auf ein „die Veräußerung hinderndes Recht“
- II. Zuständigkeit
 - Örtlich: Ausschließlich das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet (§§ 771, 802 ZPO)
 - Sachlich: §§ 23, 71 GVG => Streitwert (nicht ausschließlich)
- III. Prozessführungsbefugnis
 - Aktiv: Betroffenheit in eigenem Recht => Dritteigentümer/-berechtigter darf klagen
 - Passiv: Vollstreckungsgläubiger (nicht: Schuldner!)
- IV. Rechtsschutzbedürfnis
 - Zeitlich: Von Beginn der Vollstreckung in den Gegenstand bis zum Abschluss der Vollstreckung durch Erlösauskehr
 - Beachte dingliche Surrogation bei Zwangsversteigerung (§ 1247 S. 2 BGB) => Dritteigentum setzt sich am Erlös fort!

Drittwiderspruchsklage: Begründetheit I

- I. „Die Veräußerung hinderndes Recht“ des Klägers
 - Vorbemerkung: Es gibt kein Recht des Klägers, das die Veräußerung in der ZV wirklich hindern könnte
 - Maßstab: Würde der Schuldner, wenn er den Gegenstand selbst veräußern würde, widerrechtlich in den Rechtskreis des Klägers eingreifen?
 - Klare Fälle:
 - (Vollkommenes) Eigentum, Miteigentum, Inhaberschaft bei Forderung: (+)
 - Problemfälle:
 - Vorbehaltseigentum des Verkäufers: H.M. bei Pfändung beim Käufer(+); aber auch AnwartschaftsR des Käufers pfändbar => V dann machtlos
 - Fremdnützige (Verwaltungs-)Treuhand: Treugeber als wirtschaftlicher Eigentümer kann Drittwiderspruchsklage erheben (!)
 - Sicherungseigentum: H.M. (+); M.M. § 805 ZPO (arg. § 51 ZPO)
 - Schuldrechtliche Herausgabeansprüche (Miete, Pacht, Leihe, ...) (+), schuldrechtliche Verschaffungsansprüche (Kauf, Schenkung, ...) (-)

Drittwiderspruchsklage: Begründetheit II

II. Keine Pflicht des Klägers zur Duldung der Zwangsvollstreckung

- Grundlage: Arglistenrede gem. § 242 BGB (dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est)
- 1. Dingliche Haftung der gepfändeten Sache
 - Z.B. Vermieterpfandrecht an der Sache des Dritten bei Vollstreckung durch Vermieter
 - Z.B. nach § 11 AnfG bei anfechtbarem Erwerb des Dritten (z.B. bei Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und Kenntnis des Empfängers)
- 2. Persönliche Haftung des Klägers
 - Z.B. Eigene Bürgschaft des Klägers, oder Haftung des Klägers als Gesamtschuldner (z.B. Mitmieter oder Ehegatten gem. § 1357 BGB)
 - Kein Duldungstitel gegen den Kläger erforderlich (materielle Anspruchsprüfung erfolgt im Rahmen des § 771 ZPO)

Beispiel: Versteigerung schuldnerfremder Sache

S hat seit 2005 eine Wohnung des G in Passau gemietet. Aus ursprünglich vermögenden Verhältnissen stammend, hat S einige wertvolle Möbelstücke in der Wohnung, die er aus seiner Familie geerbt hatte.

Nachdem S in finanzielle Nöte geraten ist, nimmt er bei der B-Bank 2011 einen Kredit über € 1.500 auf; zur Sicherung übereignet er der B eine Jugendstil-Kommode im Wert von € 2.000. Die Kommode bleibt durchgehend in seiner Wohnung.

2012 vertiefen sich die Geldnöte, und S kann seine Miete nicht mehr bezahlen. G erstreitet ein rechtskräftiges Urteil über € 2.000 rückständige Miete. Auf dieser Grundlage lässt G die Jugendstil-Kommode in der Wohnung des S pfänden.

Als die B-Bank davon erfährt, erhebt sie unter Berufung auf ihr Eigentum Klage beim AG Passau mit dem Antrag, die Vollstreckung aus dem [genau bezeichneten Urteil] in die [genau bezeichnete] Jugendstil-Kommode für unzulässig zu erklären.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?